

I. Kreditgewährung

1. Die Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Bank“ genannt) gewährt dem Kreditnehmer einen Barkredit, dessen Höhe und Konditionen im Kreditvertrag genannt sind.
2. Der Kreditnehmer verzichtet gem. § 151 BGB auf die Erklärung der Annahme des Kreditantrags.
3. Finanzierungen für Freiberufler und Selbständige werden ausschließlich für private Zwecke angeboten.

II. Kreditauszahlung

1. Bei mehreren Kreditnehmern ist die Bank berechtigt, den Kredit an jeden von ihnen auszusahlen.
2. Bei mehreren Kreditnehmern kann jeder Kreditnehmer einzeln über den Kredit verfügen.
3. Der Anspruch auf Auszahlung des Kredites kann nur mit Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet werden.
4. Beträge, die zur Ablösung eines bestehenden Kredites verwendet werden, werden von der Bank nur direkt auf das entsprechende im Kreditantrag vom Kunden angegebene Konto des abzulösenden Kredites überwiesen.

III. Kreditrückzahlung

1. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kreditnehmer haften für die Rückzahlung des Kredites als Gesamtschuldner; der Gesamtkreditbetrag sowie alle in diesem Zusammenhang entstehenden und an Dritte verauslagten Kosten sind entsprechend dem Kreditvertrag unter gesamtschuldnerischer Haftung vom 1. Kreditnehmer und 2. Kreditnehmer vollständig an die Bank zurückzuzahlen.

2. Zinsen, Gebühren, Berechnung des effektiven Jahreszinses

Der Kredit wird ab dem Tag der Auszahlung verzinst. Der angegebene Zinssatz gilt für die im Kreditvertrag genannte Laufzeit. Die Zinsen werden staffelmäßig auf den Kreditbetrag und die im Kreditvertrag genannte Laufzeit berechnet. Der Gesamtkreditbetrag beinhaltet eine einmalige Bearbeitungsgebühr und im Falle des Abschlusses einer freiwilligen Restschuldversicherung – wenn durch den Kredit mitfinanziert – auch deren Versicherungsprämie. Für den Kredit werden die aus dem Kreditvertrag ersichtlichen Zinsen erhoben. Sie sind in den Rückzahlungsraten enthalten.

Die im Kreditvertrag gemachten Angaben zum Zinsbetrag, zum Gesamtkreditbetrag, zu den Raten, zur Laufzeit und zum effektiven Jahreszins beruhen auf der Annahme, dass die Ratenzahlungen planmäßig, beginnend jeweils einen Monat nach voller Kreditauszahlung, zu den im Kreditvertrag vereinbarten Terminen erfolgen.

Wird eine tilgungsfreie Zeit vereinbart, werden während dieser Zeit lediglich monatliche Zinszahlungen zu den im Kreditvertrag genannten Ratenterminen fällig.

Liegt zwischen voller Auszahlung des Kreditbetrages und der Fälligkeit der ersten Rate weniger als ein Monat, so reduziert sich die erste zu zahlende Rate auf der Grundlage des im Kreditvertrag genannten Zinssatzes entsprechend.

Liegt zwischen voller Auszahlung des Kreditbetrages und der Fälligkeit der ersten Rate mehr als ein Monat, so gilt eine zahlungsfreie Zeit als vereinbart. Die Zinsen für den zahlungsfreien Zeitraum werden auf der Grundlage des im Kreditvertrag genannten Zinssatzes ermittelt und der ersten Rate zugeschlagen.

3. Rückzahlung in Raten

Die Rückzahlungen erfolgen gemäß den im Kreditvertrag genannten Raten. Sondertilgungen sind nicht möglich. Bei Zustandekommen des Kreditvertrages erhält der Kreditnehmer einen Ratenplan, welcher die jeweiligen Fälligkeitstermine und Höhe der zu zahlenden Raten enthält. Aus technischen Gründen kann die letzte zu zahlende Rate von dem ursprünglich im Kreditvertrag genannten Betrag geringfügig (max. 5,00 EUR) abweichen. Die Raten müssen spätestens am jeweiligen Fälligkeitstermin bei der Bank eingegangen (d. h. einem ihrer Konten gutgeschrieben worden) sein.

Der Kreditnehmer hat die Bank zum Lastschriftinzug zu ermächtigen. Einzelüberweisungen auf das von der Bank geführte Kreditkonto des Kreditnehmers muss die Bank nicht akzeptieren. Alle Zahlungen leistet der Kreditnehmer durch Lastschriftinzug auf das für ihn von der Bank geführte Kreditkonto. Der Geldeingang hat spätestens am Fälligkeitstag zu erfolgen.

Zahlungen der Kreditnehmer zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos bewirken nur dann Erfüllung der Kreditschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben erfolgen; anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschriften auf dem Kreditkonto zu stornieren.

4. Währung

Wird keine anderslautende Regelung über die Währung getroffen, wird der Kreditvertrag, solange dies rechtlich möglich ist, als in EUR abgeschlossen betrachtet.

5. Vorzeitige Rückzahlung

Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag gemäß § 489 Abs.1 Ziffer 2 BGB nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang des Kredites unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (wird nach dem Empfang des Kredites eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung) kündigen. Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Zahlt der Kreditnehmer den Kredit vor Ende der vereinbarten Laufzeit zurück, entfällt die Zahlung der auf die Restlaufzeit (nach Wirksamwerden der Kündigung) anfallenden Zinsen nach Maßgabe von § 504 BGB.

Eine – auch anteilige – Rückerstattung der laufzeitunabhängigen Kosten und der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

6. Zahlungsverzug des Kreditnehmers

Sofern die vorgesehene Laufzeit überschritten und kein neuer Zinssatz vereinbart wurde, ist die Bank zur Berechnung des ihr entstandenen Verzugschadens nach Maßgabe des § 497 BGB berechtigt. Gerät einer der Kreditnehmer mit fälligen Raten oder mit anderen fälligen Leistungen oder mit der Rückzahlung von gemäß Nr. 4 gekündigten Kreditbeträgen in Verzug, ist die Bank berechtigt, Verzugschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit, Kosten und Auslagen (z. B. Gerichts-, Rechtsanwalts- und Beitreibungskosten) in Rechnung zu stellen. Außerdem trägt der Kreditnehmer alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung entstehenden Auslagen und Nebenkosten, wie z. B. für Ferngespräche, Fernschreiben, Telegramme, Porti, Einholung von Auskünften, soweit diese durch Verzug bzw. sonstige Vertragsverletzungen des Kreditnehmers verursacht sind.

7. Aufrechnung

Der Kreditnehmer kann seine Forderungen gegen die Forderungen der Bank nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Kündigungsrecht der Bank und Gesamtfälligkeitstellung

1. Wegen Zahlungsverzuges des Kreditnehmers kann die Bank den Kreditvertrag kündigen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Kreditlaufzeit über drei Jahre mit 5%, des Kreditnennbetrages in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlange (gemäß § 498 Satz 1 BGB).
2. Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag gemäß § 490 BGB kündigen.

V. Sicherheiten

1. Jeder Kreditnehmer tritt hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherren bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und die abtretbaren Teile seiner etwaigen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. sonstigen Zahlungspflichtigen auf Übergangsgeld, Krankengeld (§ 21 SGB), Krankentagegeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (§ 19 SGB), Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen (§ 22, 23, 24 SGB) und Unfallrente – gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch – an die Bank ab. Bezieht der einzelne Kreditnehmer mehrere Renten, werden diese zur Ermittlung eines pfändbaren Betrages zusammengerechnet.
2. Die Abtretung dient der Bank oder einem die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolger der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen auch aus gekündigtem Vertragsverhältnis, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit eines bestehenden Kredites abgeschlossen worden oder entstanden sind, aus Kreditaufstockungen, auf Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser oder künftiger Kreditverträge (z. B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (für den Fall der Unwirksamkeit dieses oder eines künftigen Kreditvertrages oder einer Kreditaufstockung) und aus einer

etwa vom Kreditnehmer in Bezug auf diese oder künftige Kreditgewährung begangene unerlaubte Handlung.

3. Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf eine Summe, die dem umseitig ausgewiesenen Gesamtkreditbetrag zuzüglich 20 % entspricht. Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditnehmers den zuletzt fälligwerdenden Teil der insgesamt abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderungen der Bank, soweit sich der Sicherungszweck auf diese erstreckt, um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.

4. Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, – wenn sich der Kreditnehmer mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder – wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kreditnehmer die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene einmalige Aufforderung unbeachtet gelassen hat, innerhalb eines Monats die Zahlung fälliger Beträge nachzuholen, mit deren Bezahlung er sich in Verzug befindet.

Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge in Höhe der fälligen Raten an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht.

5. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht für bei ihr unterhaltene Guthaben und Depots gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Sie erwirbt auch ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

VI. Restschuldversicherung

1. Im Falle einer Beantragung der Restschuldversicherung ermächtigt der Kreditnehmer die Assurant Deutschland für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit oder seines Todes, alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war oder sein wird, sowie andere Personenversicherer und Behörden – Sozialversicherungsträger nur bei Vorlage einer besonderen Ermächtigung – über seine Gesundheitsverhältnisse und die Krankheiten, die zur Arbeitsunfähigkeit oder zum Tode geführt haben, zu befragen. Diese Ermächtigung gilt nur, wenn der Tod vor Ablauf von zwei Jahren seit Versicherungsbeginn eintritt; bei Ansprüchen aus der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung auch darüber hinaus. Insoweit entbindet der Kreditnehmer über seinen Tod hinaus alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht.

2. Der Kunde kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer von diesem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen seit Vertragsabschluss zurücktritt.

3. Für die Versicherung gelten dieser Vertrag sowie das Merkblatt für den Versicherten einschließlich der Versicherungsbedingungen der Assurant Deutschland.

4. Der Kreditnehmer bestätigt hiermit, dass der Abschluss des Kreditvertrages nicht vom Abschluss der Restschuldversicherung abhängig gemacht wurde und dass der Abschluss der Restschuldversicherung auf seiner freien Entscheidung beruht. Der Kreditnehmer ist von der Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland darüber informiert worden, dass er verlangen kann, dass die Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland von dem Restschuldversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen seit Vertragsabschluss zurücktritt. Er ist von der Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland darüber informiert worden, dass die Ausübung seines Rechtes die Wirksamkeit des Kreditvertrages unberührt lässt.

5. Wird der Kreditvertrag nicht wirksam, wird auch die Restschuldversicherung nicht wirksam.

VII. Verschiedenes

1. Die Kreditnehmer haben der Bank jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie eine Änderung der Bankverbindung, eine Namens und Familienstandsänderung unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Kreditnehmer sind verpflichtet, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn sie den Arbeitgeber wechseln, und zwar unter Angabe des neuen Arbeitgebers und der neuen Bezüge, wenn die abgetretenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Sozialleistungen (§ 53 SGB) gepfändet werden, und zwar unter gleichzeitiger Unterrichtung des Arbeitgebers bzw. Leistungsträgers und des Pfändungsgläubigers von der vorrangigen Abtretung an die Bank.

3. Die Kreditnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bank ihre Einkommens- und

Vermögensverhältnisse offenzulegen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Bank von einer wesentlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Arbeitslosigkeit, unverzüglich zu unterrichten.

4. Haften gegenüber der Bank mehrere Kreditnehmer als Gesamtschuldner, gelten alle vorstehenden Bestimmungen für jeden einzelnen von ihnen.

5. Die Bank ist berechtigt, im Fall der Refinanzierung die Kreditforderung abzutreten und die vom Kreditnehmer bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen.

6. Sollte eine Bestimmung des Kreditvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes davon nicht berührt.

7. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

9. Der Gerichtsstand hinsichtlich der beidseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, wenn der Kreditnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn der Kreditnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Frankfurt am Main ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Kreditnehmer als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist.

Credit Europe Bank N.V.
Niederlassung Deutschland
Stand: 1. April 2008